

Diese kann den Beschluß aufheben und die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

Die erneute Entscheidung der Konfliktkommission ist endgültig.

36. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Betriebsleiter bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Arbeitspflichten auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens entsprechend § 109 des Gesetzbuches der Arbeit verzichtet und die Angelegenheit der Konfliktkommission zur Durchführung einer erzieherischen Beratung überträgt.
- B. Einsprüche der Werk tätigen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitsordnung bzw. gegen die Entscheidung nach § 26 des Gesetzbuches der Arbeit
37. Die Konfliktkommission hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, ob eine Verletzung der Arbeitsdisziplin vorliegt und ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Handlung, ihrer Ursachen und der Person des Werk tätigen die Disziplinarmaßnahme angemessen ist.  
Bei Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit ist entsprechend zu verfahren.
38. Antragsberechtigt ist  
jeder Betriebsangehörige, dem vom Betriebsleiter eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen bzw. vorübergehend eine andere Tätigkeit in einem anderen Betrieb übertragen wurde,  
und der Staatsanwalt.
39. Der Beschluß der Konfliktkommission enthält ihre Stellungnahme zur Maßnahme des Betriebsleiters und gegebenenfalls den Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme bzw. der Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit. Die Konfliktkommission kann nicht selbständig die Entscheidung des Betriebsleiters aufheben.
40. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zu diesem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.  
Lehnt er die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme bzw. der Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit ab, so kann der Werk tätige innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Ablehnung des Antrages Einspruch beim Kreisgericht einlegen.  
Die gleiche Einspruchsmöglichkeit besteht für den Werk tätigen, wenn die Konfliktkommission die vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bzw. Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit für gerechtfertigt hält.
41. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrig gefaßten Beschlüssen Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Monate ab Beschlußfassung.